

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

### **Ziele:**

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Adaptierung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Aufenthaltstitels und des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts im Hinblick auf die dabei zu berücksichtigenden Leistungen der öffentlichen Hand.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verringern sich die Kosten für die Ausgleichszulage im Jahr 2011 um 5,7 Mio. Euro, im Jahr 2012 um 7,1 Mio. Euro, im Jahr 2013 um 8,5 Mio. Euro und im Jahr 2014 um 10,0 Mio. Euro.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Keine

##### **– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

##### **– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgeschlagene Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich bezüglich des Art. 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Allgemeiner Teil

Mit vorliegendem Entwurf wird einerseits bestimmt, dass sich Drittstaatsangehörige bei Zuwanderung nach Österreich nicht auf den Erhalt von erst in Österreich zustehenden Leistungen der öffentlichen Hand berufen dürfen, um die Voraussetzung der notwendigen Unterhaltsmittel für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu erfüllen. Andererseits wird das Vorliegen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts für EWR-Bürger für mehr als 3 Monate nicht nur für den Fall des Bezugs der Sozialhilfe, sondern auch bei Bezug von Ausgleichzulage ausgeschlossen.

## Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**

#### **Zu Z 1 (§ 11 Abs. 5):**

Der neu angefügte Satz in § 11 Abs. 5 bestimmt, dass sich Fremde bei erstmaligem Zuzug nach Österreich nicht auf Leistungen der Öffentlichen Hand berufen dürfen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde. Für die Beurteilung der Frage, ob der Aufenthalt eines Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist daher im Hinblick auf die Berücksichtigung öffentlicher Mittel in Verfahren bei Erstanträgen jene finanzielle Situation des Fremden maßgebend, wie sie sich vor Zuzug des Fremden nach Österreich darstellt. Daraus folgt, dass ein Fremder

bei Erstantragsstellung nachweislich im Stande sein muss, seinen Lebensunterhalt in Österreich auch ohne Inanspruchnahme öffentlicher Gelder bestreiten zu können und sich somit nicht auf den zukünftigen Erhalt von Leistungen der öffentlichen Hand (wie zB. Ausgleichszulage, Kinderbetreuungsgeld oder Familienbeihilfe) berufen darf.

**Zu Z 2 (§ 51 Abs. 1 Z 2):**

EWR-Bürger sollen gemäß Z 2 – wie schon bisher – zu einem Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt sein, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Nunmehr liegt bei diesem Personenkreis auch dann kein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht mehr vor, wenn der EWR-Bürger während des Aufenthalts Ausgleichzulagenleistungen in Anspruch nimmt.

Mit dieser Bestimmung wird das Ziel des europäischen Aufenthaltsrechtes verfolgt, zu vermeiden, dass dieser Personenkreis übermäßig das Budget des jeweiligen Aufenthaltstaates belastet, unabhängig von der nationalen Systematik sämtlicher sozialer Hilfeleistungen.

**Zu Z 3 (§ 82 Abs. 14):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.